Anhang 1

Zusammenfassung arbeitsrechtlich relevante Gesetze und Verordnungen

Rechtsgrundlage	relevanter Inhalt	Bedeutung
AGG (Allgemeine Gleichstellungs- gesetz)	§ 12 Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers § 20 Abs. 1 zulässige unterschiedliche Behandlung	Inhalt sind Regelungen zur Gleichbehandlung und es werden bspw. Pflichten des Arbeitgebers in diesem Kontext benannt.
ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz)	Alle Bestimmungen des ArbSchG sind einzuhalten.	Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit aller Beschäftigten
ArbZG (Arbeitszeitgesetz)	§ 1 Zweck des Gesetzes § 6 Nacht- und Schichtarbeit § 7 Abweichende Regelungen § 8 Gefährliche Arbeiten	Bietet den Beschäftigten Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung, bspw. durch Regelungen zu Nacht- und Schichtarbeit (§ 6).
ASiG (Arbeitssicherheitsgesetz)	Alle Bestimmungen des ASiG sind von Bedeutung.	Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bestellung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, um damit ein umfassendes Netzwerk aus Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Unfallverhütung zu schaffen.
BUrlG (Bundesurlaubsgesetz)	§ 1 Urlaubsanspruch § 2 Geltungsbereich § 3 Dauer des Urlaubs § 10 Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation	Das BurlG regelt den Anspruch auf und andere Belange zum Erholungsurlaub für jeden Arbeitnehmer, so besteht entsprechend ein Anspruch auf mindestens 24 Werktage jährlich (§3).

BetrVG (Betriebsverfassungsgesetz)	§ 80 Allgemeine Aufgaben § 81 Unterrichtungs- und Erörterungspflicht des Arbeitgebers § 82 Anhörungs- und Erörterungsrecht des Arbeitnehmers § 84 Beschwerderecht § 86a Vorschlagsrecht der Arbeitnehmer § 87 Mitbestimmungsrechte § 88 Freiwillige Betriebsvereinbarungen § 89 Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz § 90 Unterrichtungs- und Beratungsrechte	Enthält Regelungen zur Interessenvertretung (Betriebsrat) der Beschäftigten im Unternehmen, bspw. mit Mitbestimmungsrechten (§ 87 BetrVG) u. a. zur Verhütung von Unfällen.
HAG (Heimarbeitsgesetz)	§ 2 Begriffe § 7a Unterrichtungspflicht § 12 Grundsätze des Gefahrenschutzes § 13 Arbeitsschutz § 14 Schutz der öffentlichen Gesundheit § 15 Anzeigepflicht § 16 Gefahrenschutz § 16a Anordnungen § 31 Ausgabe verbotener Heimarbeit § 32 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Arbeits- und Gefahrenschutzes	Es werden Aussagen zum Begriff Heimarbeiter gemacht (§ 2). Das HAG ist relevant für Betriebe mit Heimarbeitern und deren Schutz bei der Arbeit.
JArbSchG (Judendarbeitsschutzgesetz)	§ 22 Gefährliche Arbeiten § 23 Akkordarbeit; tempoabhängige Arbeiten § 24 Arbeiten unter Tage § 28 Menschengerechte Gestaltung der Arbeit § 28a Beurteilung der Arbeitsbedingungen § 29 Unterweisung über Gefahren § 32 Erstuntersuchung	Den jugendlichen Beschäftigten soll im Unternehmen ein umfassender Schutz geboten werden. Besondere Beachtung gilt hierbei der ärztlichen Untersuchungen (§§ 32 – 39) und den eingeschränkten und verbotenen Arbeiten (§§ 22ff.)

	§ 33 Erste Nachuntersuchung § 34 weitere Nachuntersuchung § 35 außerordentliche Nachuntersuchung § 36 ärztliche Untersuchungen und Wechsel des Arbeitgebers § 37 Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen § 38 Ergänzungsuntersuchung § 39 Mitteilung, Bescheinigung § 40 Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk § 41 Aufbewahren der ärztlichen § 42 Eingreifen der Aufsichtsbehörden § 43 Freistellung von Untersuchungen § 44 Kosten der Untersuchung § 45 Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte § 51 Aufsichtsbehörden, Besichtigungsrechte und Berichtspflicht § 58 Bußgeld- und Strafvorschriften	Eine ausführliche Darstellung des JArbSchG ist in der Übersicht zu den besonderen Beschäftigungsgruppen zu finden.
MuSchG (Mutterschutzgesetz)	§ 1 Geltungsbereich § 2 Gestaltung des Arbeitsplatzes § 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter § 4 Weitere Beschäftigungsverbote § 5 Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis § 6 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung § 8 Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit § 16 Freistellung für Untersuchungen § 21 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	Soll Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis und Heimarbeiterinnen schützen. Es wird auf einzelne Beschäftigungsverbote und entsprechende Maßnahmen hingewiesen. In der Übersicht zu den besonderen Beschäftigungsgruppen, sind weitere Ausführungen zum MuSchG zu finden.

SGB IX (Sozialgesetzbuch) Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)	§ 2 Behinderung § 71 Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen § 72 Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen § 77Ausgleichsabgabe § 81 Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen § 84 Prävention § 94 Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung § 95 Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung § 124 Mehrarbeit § 125 Zusatzurlaub § 156 Bußgeldvorschriften	Das SGB IX regelt alle Belange von behinderten und schwerbehinderten Menschen. Es soll die gleichberechtigte Teilhabe am Leben ermöglicht und gefördert werden. Dabei werden u.a. dem Arbeitgeber Pflichten zugewiesen, ebenso wie Rechte. Zudem findet sich unter § 2 SGB XI begriffliche Unterscheidung von Behinderung und Schwerbehinderung. Nähere Ausführungen hierzu sind unter behinderte Beschäftigte, in der Übersicht zu den besonderen Beschäftigungsgruppen zu finden.
ArbStättV (Arbeitsstättenverordnung)	Der gesamte Inhalt ist für die jeweiligen Betriebe relevant.	Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
BauStellV (Baustellenverordnung)	Der gesamte Inhalt ist für die jeweiligen Betriebe relevant.	wesentliche Verbesserung des Arbeitsschutzes auf Baustellen
BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung)	Der gesamte Inhalt ist für die jeweiligen Betriebe relevant.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung, Sicherheit beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen und Organisation des Betrieblichen Arbeitsschutzes
BildscharbV (Bildschirmarbeitsverordnung)	Der gesamte Inhalt ist für die jeweiligen Betriebe relevant.	Schutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

BioStoffV (Biostoffverordnung)	Der gesamte Inhalt ist für die jeweiligen Betriebe relevant.	Schutz der Beschäftigten vor der Gefährdung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich
GefStoffV (Gefahrenstoff- verordnung)	Der gesamte Inhalt ist für die jeweiligen Betriebe relevant.	Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Gefahrenstoffe.
LasthandhabV (Lastenhandhabungsverordnung)	Der gesamte Inhalt ist für die jeweiligen Betriebe relevant.	Vermeidung von Gefährdungen durch manuelle Handhabung von Lasten
MuSchV (Mutterschutz- verordnung)	Der gesamte Inhalt ist für die jeweiligen Betriebe relevant.	Schutz von Müttern am Arbeitsplatz
PSA- BV (Persönliche Schutzausrüstungsbenutzungsverordnung)	Der gesamte Inhalt ist für die jeweiligen Betriebe relevant.	Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung und Bereitstellung durch den Arbeitgeber
EStG (Einkommens- Steuergesetz 2009)	§ 3 Nr. 31 Betriebliche Gesundheitsvorsorge	Bietet die Steuerbefreiung der betriebsinternen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, wenn diese 500€ im Kalenderjahr nicht übersteigen (z.B. Raucherentwöhnungskurse, Anti – Stress – Kurse) ¹ .

_

http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2008/06/2008-06-18-jahressteuer-gesetz2009.html (Abruf: 12.10.09)

SGB V (Sozialgesetzbuch Fünftes Buch Gesetzliche Krankenversicherung)	§ 20a Betriebliche Gesundheitsförderung § 20b Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren	Im SGB V werden die Krankenkassen zur Zusammenarbeit mit den Betrieben (und deren Verantwortlichen) und den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern ermahnt, um die eine Verbesserung der gesundheitlichen Situation zu sichern. Zu dem unterstützen die Krankenkassen die gesetzlichen Unfallversicherungsträger bei der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.
SGB VII Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (Gesetzliche Unfallversicherung)	§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung § 14 Grundsatz § 15 Unfallverhütungsvorschriften	Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherungsträger ist u.a. die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Zur Erfüllung dieser Aufgaben, haben sie alle geeigneten Mittel an zu verwenden und können Unfallverhütungsvorschriften erlassen.

Tab. 3: arbeitsrechlich relevante Gesetze und Verordnungen (eigene Darstellung auf Basis der einzelnen Gesetzestexte)